



# Regressforderungen gegen Beamte nehmen drastisch zu

Kolleginnen und Kollegen sehen immer häufiger Regressforderungen ausgesetzt. Der POLIZEISPIEGEL beleuchtet das Feld und geht auch der Frage nach, ob sich die Grenzen der groben Fahrlässigkeit immer mehr zum Nachteil der Beamten verschieben.

Die DPoIG NRW weist seit Jahren darauf hin, dass der polizeiliche Alltag von immer größeren Herausforderungen geprägt ist. Dies wirkt sich in allen Aufgabenbereichen der Polizei auf ganz unterschiedliche Weise aus.

Im Bereich der operativen Kräfte kommt es, abgesehen vom Sonderfall des vergangenen Jahres, zu immer höheren Ein-satzzahlen bei gleichbleibendem oder sogar abschmelzendem Personalpool.

Dass diese schwieriger werden-den Voraussetzungen unterschiedlichste Folgen nach sich ziehen, darf nicht verwundern.

Eine dieser Folgen könnte bei Betrachtung der Entwicklung der Verkehrsunfallzahlen unter Beteiligung von Dienstkraftfahrzeugen deutlich werden. So ist zu erkennen, dass Verkehrsunfälle unter Beteiligung von Dienstkraftfahrzeugen zu-nächst im Jahr 2016 deutlich anstiegen (von rund 2 700 auf knapp 3 100). Seither steigen die Unfallzahlen jedes Jahr an und erreichten im Jahr 2019 mit 3 318 einen Höchststand im Zehnjahresvergleich. Beim

weitaus größten Teil der Verkehrsunfälle unter Beteiligung eines Dienstkraftfahrzeugs ist das Verhalten der Polizeibeamten ursächlich für den Unfall. Der Höchststand eigenverursachter Unfälle wurde mit 2 792 im Jahr 2017 erreicht – seither gingen die Zahlen wieder leicht nach unten und liegen gemäß der statistischen Erfassung des Landes im Jahr 2019 bei 2 626.

## ► Immer mehr Regressnahmen

Die Betrachtung der Entwicklung der Unfälle mit Dienstkraftfahrzeugen ist für die Bewertung des Spektrums „Regress“ durchaus von Relevanz, da ein ausgesprochen großer Teil der Regressforderungen im Zusammenhang mit Schadensfällen im Straßenverkehr betrieben wird. Die Behörden reagieren bislang eindimensional auf die Entwicklung der Unfallzahlen.

Regressnahmen, in der Vergangenheit noch relativ selten erhoben, werden immer häufiger betrieben. Verändert hat sich aber nicht nur die Häufigkeit der Schadenersatzforderungen. Auch die Sachverhalte, in denen die Beamtinnen und Beamten zur Rechenschaft gezogen werden, haben sich deutlich verändert.

Waren es früher beinahe ausschließlich Anlässe wie Unfälle beim Rangieren und Falschbetankungen von Einsatzfahrzeugen, wird nun immer häufiger auch bei Einsatzfahrten unter

Inanspruchnahme von Sonder- und Wegerechten oder auch bei anlasslosen Streifenfahrten versucht, Schadenersatz geltend zu machen, wenn es zu einem schädigenden Ereignis gekommen ist.

Die Rechtsgrundlage für die Regressnahmen ist im § 48 Beamtenstatusgesetz normiert. Hiernach gilt:

Beamtinnen und Beamte, die vorsätzlich oder grob fahrlässig die ihnen obliegenden Pflichten verletzen, haben dem Dienstherrn, dessen Aufgaben sie wahrgenommen haben, den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Haben mehrere Beamtinnen oder Beamte gemeinsam den Schaden verursacht, haften sie als Gesamtschuldner.

Hier wird deutlich, dass maßgeblich für die Schadener-

satzforderung immer der Schaden ist, welcher dem Dienstherrn entstanden ist (Eigenschaden). Die Betrachtung des Fremdschadens ist hingegen ein Fall der Amtshaftung. Diese basiert auf § 839 (1) Satz 1 BGB in Verbindung mit Art. 34 Satz 1 GG.

## ► Bewertung der groben Fahrlässigkeit eröffnet Spielräume

Bei genauer Betrachtung vieler Regressnahmen werden Zweifel genährt, dass überhaupt die Rahmenbedingungen für eine Schadenersatzforderung bestehen, weil vielen Sachverhalten das Merkmal der groben Fahrlässigkeit kaum zu entnehmen ist. In der Rechtsprechung hat sich die nachfolgende Definition der groben Fahrlässigkeit herausgebildet:

## ► Unfall mit Dienstkraftfahrzeug oder Regressansprüche?

### Empfehlung der DPoIG NRW

► Keine Äußerung am Unfallort bei nicht eindeutiger Rechtslage!

► Die Schuldfrage bei VU schließt eine Regressforderung oder Disziplinarmaßnahme nicht aus. Eine Kopie der VU-Anzeige unmittelbar den Vertretern deiner DPoIG zukommen lassen!

► Bei unklarer Rechtslage: Keine Sachverhalts-schilderung! Es besteht lediglich eine Anzeigepflicht mit den Grunddaten wie Name, Unfallzeit, Dienst-Kfz et cetera!

► Bei unklaren Rechtslagen oder anderen problematischen Fällen (zum Beispiel Rückwärtsfahren) ist bei der Fertigung der Unfallanzeige ggfs. die besondere Erlass- und Gesetzeslage zu beachten. Besser direkt DPoIG-Rechtsschutzbeauftragte oder DPoIG-Personalratsmitglieder hinzubitten und die weitere Vorgehensweise in Bezug auf Äußerungen abstimmen!

► Bei Regressforderungen immer den örtlichen Personalrat beteiligen!

## Impressum:

Redaktion:  
Sascha Gerhardt (v. i. S. d. P.)  
Tel. 0163.1597230  
E-Mail: redakteur@dpolig-nrw.de  
Landesgeschäftsstelle:  
Graf-Adolf-Platz 6  
40213 Düsseldorf  
Tel.: 0211.93368667  
Fax: 0211.93368679  
Internet: www.dpolig-nrw.de  
ISSN 0723-1822



„Grob fahrlässig handelt, wer die erforderliche Sorgfalt im besonders schweren Maße außer Acht lässt. Grobe Fahrlässigkeit ist gegeben, wenn nicht das beachtet wird, was jedem einleuchten müsste, oder wenn schon einfachste, ganz naheliegende Überlegungen nicht angestellt werden; und zwar nicht erst nachträgliche, sondern schon im Augenblick der Sorgfaltsverletzung. Sie setzt eine objektiv wie subjektiv besonders schwere, schlechthin unentschuld bare Pflichtverletzung voraus.“

Hier wird deutlich, dass es bei der Bewertung der Frage, ob eine Handlung fahrlässig oder grob fahrlässig vorgenommen wurde, durchaus Spielräume gibt.

Wie oben bereits dargestellt, wurde eine grobe Fahrlässigkeit in der Vergangenheit insbesondere dann bejaht, wenn Einsatzfahrzeuge mit falschem Kraftstoff betankt wurden oder wenn unterlassen wurde, beim Rangieren einen Einweiser hinzuzuziehen. Eine grobe Fahrlässigkeit wurde darüber hinaus durch die Verwaltungs-

gerichte in der Regel dann bejaht, wenn es im Rahmen von Sonderrechtsfahrten aufgrund eines Rotlichtverstoßes zu Unfällen gekommen ist.

Die Zeit wohlwollender Prüfungen scheint vorüber. Vielmehr drängt sich bei Betrachtung vieler Schadenersatzforderungen der Behörden der Verdacht auf, dass diese an die Grenzen der Annahme grober Fahrlässigkeit gehen, um auf diese Weise eine Steigerung der Schadenersatzforderungen zu erzielen.

▣ **Regressforderung trotz defekten Signalhorns bei Sonderrechtsfahrt**

Wurde in der Vergangenheit zum Beispiel regelmäßig eine grobe Fahrlässigkeit bei einem Rotlichtverstoß nur dann angenommen, wenn erkennbar war, dass die Einsatzkräfte mit überhöhter Geschwindigkeit in den Kreuzungsbereich eingefahren sind, so wird inzwischen oftmals auch dann eine Schadenersatzpflicht gesehen, wenn das Fahrzeug mit Schrittgeschwindigkeit durch den Gefährdungsbereich manövriert wurde. In einem Fall wurde bei

einer Sonderrechtsfahrt aufgrund eines Einsatzes wegen eines Einbruchs mit Täter vor Ort sogar ein Schadenersatz geltend gemacht, obschon das Signalhorn einen Defekt aufwies.

Die Einsatzkräfte bremsten nachweislich den Funkwagen bis auf Schrittgeschwindigkeit ab und tasteten sich mit eingeschaltetem Rundumlicht langsam weiter vor. Hierbei kam es, trotz der vorsichtigen Fahrweise, zu einer Berührung mit einem vorbeifahrenden Pkw. Dass die Einsatzkräfte bei diesem Unfall als Verursacher anzusehen sind, ist unstrittig. Aber wurden durch den Fahrer tatsächlich die naheliegenden Sorgfaltpflichten missachtet? Hat er die erforderliche Sorgfalt tatsächlich in besonders schwerem Maße außer Acht gelassen, wie es bei der groben Fahrlässigkeit gefordert ist? Die Kreispolizeibehörde bejahte dies.

Die Behörde begründete diese Auffassung mit der Aussage, dass die Einsatzkräfte wegen des defekten Signalhorns an der Lichtzeichenanlage hätten warten müssen.

Hier beißen sich offenbar zwei konkurrierende Erwartungshaltungen der Entscheidungsträger in den Behörden. Schließlich gelten bei der Erhebung der Einsatzreaktionszeiten für Lagen, bei denen Täter noch am Ereignisort agieren, deutlich reduzierte Zeitvorgaben, sodass die Einsatzkräfte in derartigen Einsatzlagen gewissermaßen in einer Zwickmühle sitzen.

Zudem ist die Annahme, man könne in einer solchen Einsatzsituation tatsächlich an einer rotlichtzeigenden Ampel stehen bleiben, absolut wesensfremd. Der Gesetzgeber hat aus gutem Grund in § 35 der StVO der Polizei Sonderrechte

eingerräumt, wenn deren Inanspruchnahme zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben dringend geboten ist. Dass bei der Inanspruchnahme von Sonderrechten ein Höchstmaß an Vorsicht geboten ist, steht außer Frage. Dennoch darf es niemals ein Automatismus sein, dass im Falle eines Unfalls bei einer Sonderrechtsfahrt immer auch Schadenersatz geltend gemacht wird. Dies führt die gesamte Regelung des § 35 StVO ad absurdum.

Es gibt aber nicht nur Schadenersatzforderungen im Zusammenhang mit Sonderrechtsfahrten. Auch im Rahmen der „gewöhnlichen Verkehrsteilnahme“ besteht bei Schadensereignissen immer häufiger die Gefahr, dass die Beamtinnen und Beamten in Regress genommen werden.

▣ **Regressnahme bei Unfall in fließendem Verkehr**

Dieselbe Behörde, die im oben beschriebenen Verkehrsvorgang eine grob fahrlässige Pflichtverletzung erkannte, beurteilte ein Unfallgeschehen, welches sich im fließenden Verkehr ereignete, ebenfalls als schadenersatzpflichtiges Ereignis. Beim zugrundeliegenden Sachverhalt befuhren die Einsatzkräfte im Rahmen einer anlasslosen Streifenfahrt eine Gemeindefahrstraße mit vier Fahrstreifen innerhalb geschlossener Ortschaft. Im weiteren Verlauf der Strecke befand sich eine Baustelle. Als der Funkwagen in diese Baustelle einfuhr, touchierte das Fahrzeug eine beleuchtete Bake, sodass am vorderen Stoßfänger rechtsseitig ein Schaden entstand. Der Fahrer äußerte, dass er sich nicht erklären könne, wieso er die Bake berührt habe. Er sei im fließenden Verkehr mit angepasster Geschwindigkeit gefahren und habe sich offenbar verschätzt. Auch hier ist unstrittig, dass der Beamte den

▣ **Dienstliche Äußerung? Tatvorwürfe? Regressforderung?**

**Was ist zu tun?**

**Grundsatz:**  
*Nur beim Vorwurf der groben Fahrlässigkeit kann überhaupt eine Ingressnahme erfolgen!*

**Empfehlung der DPolG NRW**

- Jedem steht ein Aussageverweigerungsrecht zu, niemand muss sich selbst belasten. Es existiert eine Belehrungspflicht auf das Aussageverweigerungsrecht!
- Äußerungen nur in Kenntnis des konkreten Sachverhalts und evtl. Hinzuziehung von Zeugen (DPoIG-Vertrauensleute oder DPolG-Personalratsmitglieder) tätigen!
- Grundsätzlich besteht gegenüber dem Dienstherrn eine Unterstützungspflicht, dies bedeutet aber KEINE Selbstbelastung. Um dieser Pflicht nachzukommen, ist lediglich eine knappe, faktenbasierende, schriftliche Äußerung – ohne Wertung – geboten. Zuvor eventuell sofortige Rücksprache mit deiner DPolG!
- Bei unklarer Rechtslage und auftretender Probleme: Sofortige Kontaktaufnahme mit deiner DPolG, den Ansprechpartnern deines DPolG-Kreisverbandes!



➤ Eine Falschbetankung zieht nahezu immer eine Regressforderung nach sich.

Unfall verursacht hat. Ob dieser Unfall aber tatsächlich Hinweise liefert, dass der Unfall grob fahrlässig verursacht wurde, weil der Beamte die nahelegendsten Pflichten außer Acht gelassen hat, erscheint äußerst fragwürdig. Er gibt schließlich an, dass er sich verschätzt hat – ein klarer Fall eines Augenblicksversagens, wie er tagtäglich unzählige Male im Straßenverkehr vorkommt. Natürlich kann auch im Falle eines Augenblicksversagens grobe Fahrlässigkeit angenommen werden, wenn das Einsatzfahrzeug zum Beispiel mit unangemessener Geschwindigkeit geführt wird. Dies war im zugrundeliegenden Sachverhalt aber keineswegs der Fall.

Keinen Zweifel an der groben Fahrlässigkeit hatte indes das Verwaltungsgericht Düsseldorf, welches in seinem Urteil am 14. Dezember 2020 die Schadenersatzforderung der Behörde bestätigte.

Aus der Sicht der DPoIG NRW gibt es deutliche Hinweise, dass in den Behörden nicht allein sachbezogene Erwägungen dazu führen, ob bei einem Sachverhalt eine grobe Fahrlässigkeit erkannt wird oder ob lediglich Fahrlässigkeit zugrun-

de liegt. Diese Annahme beruht auf der Tatsache, dass in aller Regel im Verfahren nachgefragt wird, ob der betroffene Beamte gewerkschaftlich organisiert ist.

Sobald dies bejaht wird, werden meist Anstrengungen unternommen, die Betroffenen in Regress zu nehmen. Der Grund liegt darin, dass zum Beispiel die DPoIG eine hervorragende Absicherung bei Regressforderungen bietet und somit nicht zu befürchten ist, dass die Kollegen selbst zur Kasse gebeten werden. Sachgerecht ist diese Herangehensweise aber keinesfalls.

#### ➤ Kolleginnen und Kollegen sind verunsichert

Das veränderte Verhalten der Behörden bleibt bei den Einsatzkräften nicht ohne Folgen. Zahlreiche Kolleginnen und Kollegen haben Kontakt zum Landesverband der DPoIG NRW aufgenommen und dargestellt, dass sie sich nicht mehr unbeschwert in die Einsatzfahrzeuge setzen. Vielmehr fahre bei ihnen immer die Angst mit, dass im Falle eines Unfalls, auch bei vorsichtiger und umsichtiger Fahrweise, eine Schadenersatzforderung erhoben werde. Man fühlt sich den Be-

hörden geradezu schutzlos ausgeliefert.

„Die Kolleginnen und Kollegen halten tagtäglich den Kopf hin und sorgen dafür, dass unser Gemeinwesen funktioniert. Die Rahmenbedingungen sind ohnehin schwierig genug. Da darf es einfach nicht sein, dass die Kollegen angstbesetzt ihren Dienst wahrnehmen – das sind klar krankmachende Rahmenbedingungen und die Behörden sind in der Pflicht, hier regulierend einzugreifen. Wenn ich mir die zahlreichen Regressfälle anschau, kann ich außerdem den Eindruck nicht verwischen, dass insbesondere Kollegen in operativen Einheiten belangt werden, während Managementfehler keiner Betrachtung unterzogen werden. Eine klare Schiefelage. Aber die Kollegen können auch selbst etwas dazu beitragen, dass sie im Verfahren bessere Rahmenbedingungen haben. Ich kann nur appellieren, dass betroffene Beamte im Schadensfall von ihren Rechten Gebrauch machen und zur Sache zunächst keine Angaben machen – niemand muss sich selbst belasten. Im Zweifel ist es immer richtig, frühzeitig mit den Ansprechpartnern der DPoIG Kontakt aufzunehmen“, machte der Landesvorsitzende

der DPoIG NRW, Erich Rettinghaus, deutlich, dass man als Gewerkschaftsmitglied nicht schutzlos den Regressforderungen ausgeliefert ist.

Die DPoIG NRW vertritt die klare Auffassung, dass die Behörden gehalten sind, Maß und Mitte zu wahren. Natürlich ist den Verantwortlichen in der DPoIG NRW bewusst, dass die rechtlichen Vorgaben des § 48 Beamtenstatusgesetz durch die Behörden beachtet werden müssen. Dennoch ist auch klar, dass gerade bei der Bewertung der Frage der groben Fahrlässigkeit durchaus Spielräume bestehen, die früher definitiv zu einer wohlwollenderen Betrachtung geführt haben als dies aktuell der Fall ist. „Jeder, der sich einer Regressforderung gegenübergestellt sieht, sollte unmittelbar den örtlichen Personalrat beteiligen“, rät Erich Rettinghaus und ergänzt: „Die Beteiligung ist der Personalabteilung anzuzeigen. Der Personalrat kann ganz konkret vor Ort die Rechte der Betroffenen vertreten und auch den Aspekt der groben Fahrlässigkeit zum Beispiel bei Erörterungen mit der Behördenleitung hinterfragen und bei falscher Auslegung gegen die Entscheidung opponieren.“ ■



## Digitale Sitzung des Landesvorstandes

Der Landesvorstand der DPolG NRW tagt erstmals im laufenden Jahr und wird über umfassende Aktivitäten des Landesverbandes sowie zahlreiche Erfolge bei Initiativen informiert.

Seit dem letztjährigen Landeskongress wird der Landesvorstand, aufgrund der runderneuten Satzung der DPolG NRW, neben den Mitgliedern des geschäftsführenden Landesvorstandes, dem Seniorenbeauftragten, der Gleichstellungsbeauftragten, der Tarifbeauftragten sowie dem Ehrenvorsitzenden und den Ehrenmitgliedern nun auch von den Vorsitzenden der zehn mitgliederstärksten Kreisverbände gebildet.

Der Landesvorstand trat im März zu seiner ersten von mindestens zwei Sitzungen im laufenden Jahr in Form einer Online-Konferenz via Zoom zusammen. Dies ist inzwischen geübte Praxis, da die DPolG NRW bereits seit einem Jahr sämtliche Gremiensitzungen in Form von Videokonferenzen durchführt.

Und so konnte Erich Rettinghaus dann auch pünktlich zahlreiche Mitglieder des Landesvorstandes begrüßen und die Sitzung eröffnen.

Im Rahmen des Tagesordnungspunktes „Bericht zur Lage“ informierte der Landesvorsitzende umfassend über Aspekte, mit denen sich die DPolG NRW zurückliegend befasst hat oder auch aktuell noch befasst. Nachfolgend werden die Schwerpunkte des Berichts des Landesvorsitzenden auszugswise dargestellt.

### ■ Viel zu langsame Impfungen – Beschaffung der Schnelltests gerät zur Farce

Natürlich durfte im Bericht des Landesvorsitzenden auch die nach wie vor bestehende Aus-

nahmesituation aufgrund der Corona-Pandemie nicht fehlen. Allerdings hat sich die Art und Weise des Berichts über die pandemische Situation im Laufe der Zeit deutlich verändert. So versuchte der Landesvorsitzende dann auch gar nicht erst seine Verärgerung über das Impfdebakel, aber auch über weitere Pannen wie das Desaster um die Beschaffung von Schnelltests, zu verbergen. Dass es nach wie vor nur eine langfristige Strategie zur Bewältigung der Krise, in Form der Impfungen gibt, die dann auch noch viel zu langsam Fortschritte erreichen, ist auch aus der Sicht der DPolG NRW nicht akzeptabel. Durch die viel zu starre Strategie der Bundesregierung werden nach wie vor zahlreiche Grundrechte suspendiert. Durch Schnelltests könnten bereits kurzfristig Verbesserungen erzielt werden. Da aber die Beschaffung offenbar genauso schwerfällig verläuft wie dies bei den Impfstoffen zu beobachten ist, darf nicht davon ausgegangen werden, dass es kurz- und mittelfristig Verbesserungen im Bereich der Wiederaufnahme gesellschaftlichen Lebens geben wird – im Gegenteil.

Überall ist erkennbar, dass die Unzufriedenheit wächst – Polizei und Ordnungsbehörden baden die Situation aus und spüren bereits jetzt, dass aus der Gesundheitskrise längst eine Staatskrise geworden ist.

### ■ Corona-Infektion bislang kein Dienstunfall

Das Engagement der DPolG NRW für schnelle Beschaffungen und flächendeckenden Einsatz von Schnelltests in den Poli-

zeibehörden dient aber natürlich auch und insbesondere, um den Beschäftigten eine verbesserte Rechtsposition zu verschaffen. Nach wie vor besteht, unter anderem wegen der schwierigen Beweislage, keine Möglichkeit, eine Corona-Infektion als Dienstunfall anzuerkennen. Sofern die Möglichkeit geschaffen wird, die Tests massenhaft durchzuführen, kann zumindest deutlich besser ein zeitlicher und örtlicher Zusammenhang hergestellt werden. Nach Auffassung der DPolG NRW müssen die Kolleginnen und Kollegen endlich den erforderlichen Schutz des Dienstherrn erhalten. Das ist zwingend geboten.

### ■ Polizisten werden bei Impfung vorgezogen – ein klarer Erfolg der DPolG NRW

Einen Erfolg konnte die DPolG NRW indes erzielen, indem sie sich klar und eindeutig für Veränderungen bei der Impfreihenfolge starkgemacht hat und so erreichen konnte, dass den Polizeibeamtinnen und -beamten nun doch schneller ein Impfangebot unterbreitet wurde.

Nach allem was derzeit bekannt ist, besteht bei der Polizei eine überragend hohe Bereitschaft, sich impfen zu lassen.

### ■ Auch im Lockdown intensiver Kontakt zur Politik

Dass dieser Erfolg überhaupt möglich war, ist der Tatsache zu verdanken, dass die DPolG NRW auch in Zeiten der Pandemie nach wie vor intensivste Kontakte zur Politik pflegt.

Auch wenn sich die Formate verändert haben, finden die

Treffen genauso intensiv statt wie vor der Pandemie – aber eben in der Regel online.

### ■ Rechtsextremismus in der Polizei – DPolG NRW trifft sich mit Sonderbeauftragtem

Die öffentlich vielbeachtete Diskussion um rechte Chatgruppen bei der Polizei beschäftigt die Polizei auch nachdem diesem Thema nicht mehr die große mediale Aufmerksamkeit geschenkt wird.

Die DPolG NRW hat sich mit dem Sonderbeauftragten für Rechtsextremismus, Uwe Reichel-Offermann (der POLIZEI-SPIEGEL berichtete), bereits kurz nach dessen Funktionsübernahme getroffen und über dessen Vorgehensweise informiert. Ein Zwischenbericht des Sonderbeauftragten wurde am 11. März 2021 dem Landtag vorgelegt. Hiernach gibt es durchaus eine Vielzahl identifizierter Verdachtsfälle, jedoch keinesfalls ein rechtsextremes Netzwerk innerhalb der Polizei NRW. Die Auffassung der DPolG NRW, dass beinahe alle Beamtinnen und Beamten rechtschaffen ihren Dienst versehen, wird insofern bestätigt. Dennoch bleibt es auch aus der Sicht der DPolG NRW wichtig, das Thema weiterhin konsequent zu verfolgen. Dies ist auch erforderlich, um der politischen Agitation gegen die Polizeibeschäftigten keinen Raum zu geben. Uwe Reichel-Offermann genießt hierzu das Vertrauen der DPolG NRW.

### ■ Deutliche Zunahme der Regressforderungen

Erich Rettinghaus berichtete, dass es der DPolG NRW gelungen sei, die Versicherungsleistungen, welche mit der Mitgliedschaft in der DPolG NRW verbunden sind, nochmals deutlich zu verbessern.





Gerade im Hinblick auf die Zunahme von Regressforderungen durch die Polizeibehörden ist dies definitiv ein wichtiger Faktor. Der Landesvorsitzende berichtet, dass es Zuschriften von Kolleginnen und Kollegen gibt, die davon zeugen, dass man nicht mehr unbelastet ins Fahrzeug steigt. Immer fahre die Angst mit, einen Fehler zu machen und diesen letztlich teuer zu bezahlen. Aus Sicht der DPoIG NRW ist dies ein unwürdiger und unhaltbarer Zustand. Der Landesvorsitzende mahnt bei Schadensfällen eine frühzeitige Beteiligung des Landesverbandes an. Nur dann ist gewährleistet, dass die Mitglieder bestmöglich vertreten und betreut werden. Zudem ist im Falle einer Regressforderung unbedingt der örtliche Personalrat zu beteiligen.

➤ **Ziel erreicht – „Realschüler“ können sich zukünftig bei der Polizei NRW bewerben**

Der Landesvorsitzende wechselte nach diesem sehr unerfreulichem Thema in ein für die DPoIG NRW wesentlich erfreulicheres Feld. Gegen den Widerstand der GdP ist es gelungen, die seit nun beinahe eineinhalb Jahrzehnten bestehende Forderung, Absolventen der Mittleren Reife den Zugang zum Polizeiberuf zu eröffnen. Dem Mitbewerber ist bis zum heutigen Tag noch nicht aufgefallen, dass die DPoIG-Forderung auch gesellschaftspolitisch einen Meilenstein darstellt. Schließlich wertet eine nun mögliche Bewerbung bei der Polizei auch die Mittlere Reife deutlich auf, da sich für die Schülerinnen und Schüler der Weg in ein hochkarätiges Berufsfeld öffnet. Aber auch die Polizei profitiert von der nun breiteren Auswahl potenzieller Bewerber, ohne von der zweigeteilten Laufbahn abzuweichen.

➤ **Testlauf der DEIG ist ein riesiger Erfolg**

Ebenfalls auf die Zielgeraden eingebogen ist die seit über zwölf

Jahren bestehende Forderung zur Einführung der Distanzelektroimpulsgeräte (DEIG) bei der Polizei NRW. Aus der Sicht des Landesverbandes hätte es allerdings keines Pilotprojektes bedurft. Zu klar waren die Datenlagen aus den Bundesländern, die sich bereits für die Einführung der DEIG entschieden haben. Deutlich weniger Widerstände und weniger verletzte aufseiten der Beamten sowie des polizeilichen Gegenübers sprechen eine überdeutliche Sprache. Und diese Erkenntnisse werden gerade 1 : 1 auch durch den Piloten in NRW bestätigt. Da aber der Testlauf erst kurz vor der Landtagswahl im kommenden Jahr enden soll, wird die flächendeckende Einführung auch eindeutig durch das Ergebnis der Wahlen beeinflusst werden. Zumindest ist nicht erkennbar, dass die Grünen, unabhängig von der eindeutigen Datenlage, ihre ablehnende Haltung aufgeben werden.

➤ **Langzeitarbeitszeitkonten auf die lange Bank geschoben**

Leider ist bei einem weiteren wichtigen Projekt der DPoIG NRW noch kein Erfolg in Sicht.

Der Entwurf des Ministeriums für Langzeitarbeitszeitkonten hätte letztlich eine Erhöhung der Wochenarbeitszeit zur Folge haben können, sodass eine Zustimmung keinesfalls erfolgen konnte. Der Entwurf wurde zwischenzeitlich wieder durch das Ministerium zurückgenommen.

Ende März wird es erneut Gespräche mit den Verbänden geben und die DPoIG NRW wird das Thema, neben weiteren wichtigen Forderungen wie zum Beispiel Anhebung von Zulagen, Kostendämpfungspauschale, Anerkennung von Wechseldienstzeiten, Steuernachteil bei Auszahlung von Mehrdienst auch beim Ministergespräch zur Sprache bringen.



➤ Der Landesvorsitzende führte gewohnt routiniert durch die nunmehr zum Standard gewordene Videokonferenz und transportierte zahlreiche Informationen an die Mitglieder des Landesvorstandes.

➤ **Neue Beteiligungsformen an Entscheidungsprozessen**

Anfang des Jahres wurde der Entwurf einer neuen PDV 350 vorgelegt. Hiernach war unter anderem eine verpflichtende Trageweise der Bodycams vorgesehen. Das war mit der DPoIG nicht zu machen. Um ein Stimmungsbild der Kolleginnen und Kollegen abzufragen, nutzte der Landesverband der DPoIG NRW mit Erfolg das Instrument einer Online-Befragung. Im Ergebnis bestätigte die Umfrage die kritische Position, denn etwas über 50 Prozent der Teilnehmenden sah eine Trageverpflichtung kritisch. Die Mitglieder der DPoIG NRW setzen, genau wie die Verantwortlichen im Landesverband, auf Eigenverantwortung und Selbstbestimmung. Letztlich wurde auch dieser Entwurf des Ministeriums zurückgezogen. Das Instrument der Online-Befragung hat sich aber definitiv bewährt und soll zukünftig häufiger zur Meinungsbildung beitragen.

➤ **Jubiläumszuwendungsverordnung entfristet, Verbändeanhörung beschlossen**

Einen weiteren Erfolg konnte Erich Rettinghaus bei der Entfristung der vor dem Auslaufen stehenden Jubiläumszuwendungsverordnung gegenüber den Mitgliedern des Landesvorstandes vermelden.

Die Verordnung, welche nach Jahren der Aussetzung am 1. Juli 2016 in Kraft getreten ist, sollte nach dem Willen der damaligen Gesetzgeber am 30. Juni 2021 außer Kraft gesetzt werden. Verdiente Kolleginnen und Kollegen sollten demnach wieder leer ausgehen. Die DPoIG NRW intervenierte im Februar gegen die Außerkraftsetzung, forderte die Entfristung sowie eine Verbändeanhörung, in welcher auch die Höhe der Zuwendung für 25 Jahre (300 Euro), 40 Jahre (450 Euro) und 50 Jahre (500 Euro) Dienstzeit noch mal neu verhandelt werden soll. Beides konnte durch die Initiative der DPoIG NRW unmittelbar erreicht werden. Hier zeigt sich einmal mehr, dass die Regierung nach wie vor sehr vertrauensvoll und effektiv mit der DPoIG NRW zusammenarbeitet.

➤ **Tarifverhandlungen im Herbst**

Zum Ende seines Berichts zur Lage machte Erich Rettinghaus darauf aufmerksam, dass im Herbst ausgesprochen schwierige Tarifverhandlungen bevorstehen. Die Landestarifbeauftragte Cornelia Doernemann ergänzte in ihrem Bericht aus dem Tarifbereich, dass die Verhandlungen nach gegenwärtiger Planung im November zu Ende gehen sollen und dass ab Dezember mit entsprechenden Arbeitskämpfen zu rechnen sei. Sie wies darauf hin, dass die Gemeinschaft der Kommunen sich bereits gegenwärtig



weigert, die bereits vereinbarten Tarifierungen zu zahlen und machte in einem deutlichen Appell klar, dass in der gegenwärtig schwierigen Lage die Verhandlungen nur erfolgreich geführt werden können, wenn der gesamte öffentliche Dienst, unabhängig ob Beamte oder Tarifbeschäftigte, gemeinsam für die Interessen einsteht und kämpft.

## Personalratswahlen

Nicht zuletzt die von Cornelia Doernemann vorgebrachten Hinweise zu Verletzungen im Tarifrecht veranlassten Erich Rettinghaus dazu, die herausragende Bedeutung der bevorstehenden Personalratswahlen zu verdeutlichen. Nur eine starke Personalvertretung, die von vielen Behördenangehörigen gewählt wurde, eröffnet die Chancen mit den Behördenleitungen auf Augenhöhe zu agieren

und die Mitarbeiterinteressen erfolgreich zu vertreten. Deshalb arbeiten die DPoIG NRW sowie die Kreisverbände auf Hochtouren für ein gutes Ergebnis der DPoIG und eine hohe Wahlbeteiligung.

## Seniorenvertretung

Auf ein erfolgreiches Jahr blickte Wolfgang Orscheshek als verantwortlicher Seniorenvertreter zurück. Auf seine Initiative wurde ein neuer Vorsorgeberater aufgelegt. Immer häufiger erkennen auch Pensionäre die wichtige Bedeutung einer gewerkschaftlichen Vertretung auch nach der aktiven Dienstzeit, sodass sich immer mehr Pensionäre für den Verbleib in der Gewerkschaft entscheiden. Das ist eine tolle Entwicklung, an der Wolfgang Orscheshek durch sein großes Engagement einen erheblichen Anteil hat.

## Seminare

Der zunehmende Digitalisierungsgrad der gewerkschaftlichen Arbeit hat wesentlich dazu beigetragen, dass die DPoIG NRW auch im Jahr der Pandemie wichtige und interessante Seminare anbieten konnte, die auf ein ungeheures großes Interesse gestoßen sind. Die Umstellung auf sogenannte Webinare hat einerseits den Seminarbetrieb aufrecht gehalten und zudem die Teilnehmerzahl gewaltig erhöht. Allein das Seminar „Recht am eigenen Bild“ war so erfolgreich, dass es gleich zweimal aufgelegt wurde und wohl auch zukünftig Bestandteil der angebotenen Seminarreihe sein wird. Auch in Zukunft werden digitale Angebote die Präsenzveranstaltungen ergänzen und das Seminarangebot der DPoIG auf eine noch breitere Basis stellen.

Abschließend bedankte sich Erich Rettinghaus bei allen Mitgliedern des Landesvorstandes für die konstruktive Zusammenarbeit im ersten Jahr nach der Wahl auf dem Landeskongress. Trotz der Pandemie gelang es, auf das erfolgreichste Jahr seit dem Bestehen der DPoIG NRW zurückzublicken. Sowohl die aus gesprochenen positive Mitgliederentwicklung als auch die zahlreichen erfolgreichen Initiativen sowie der rasante Fortschritt in der Digitalisierung der Gremienarbeit machen deutlich, dass die DPoIG NRW stärker aus der Krise herauskommen wird als sie in die Krise gegangen ist.

So entließ der Landesvorsitzende die Mitglieder des Landesvorstandes, nach einer sehr lebhaften und interessanten Online-Sitzung, mit einem überaus positiven Ausblick in den Feierabend.

# Stärkung sozialraumorientierter Polizeiarbeit

Ein Antrag der Fraktion der Grünen sieht vor, den Bezirksdienst zu stärken, um eine intensiviertere sozialraumorientierte Polizeiarbeit zu gewährleisten. Das Für und Wider wurde unter anderem mit Vertretern der DPoIG NRW im Rahmen einer Sachverständigenanhörung im Landtag von NRW beraten.

In Zeiten der Pandemie haben sich viele Arbeitsabläufe in beinahe allen Bereichen unserer Gesellschaft verändert. In Schulen wurde das System des „Homeschoolings“ und in Betrieben sowie Behörden die Telearbeit etabliert. Aber auch die Politik hat viele Abläufe verändert. Auch wenn viele Ausschüsse und die Plenarsitzungen in Präsenz stattfinden, wurden viele nicht öffentliche Formate in Form von Videokonferenzen durchgeführt. Dort, wo Öffentlichkeit unbedingt hergestellt sein muss, wurden viele Termine verschoben. Dies galt auch für eine öffentliche Anhörung im Innenausschuss zu dem Antrag der Grünen „Effektive Kriminalprävention durch eine

Stärkung der sozialraumorientierten Polizeiarbeit“. Diese sollte bereits im März 2020 stattfinden, wurde dann aber wegen der Pandemie verschoben, sodass sie erst zum Herbst des vergangenen Jahres durchgeführt werden konnte. Zu einer Abstimmung über den Antrag kam es erst im März 2021.

## Begründung des Antrags

Die Landtagsfraktion der Grünen beabsichtigt mit ihrem Antrag, die polizeiliche Präventionsarbeit in den Kreispolizeibehörden auf ein breiteres Fundament zu stellen. Hierzu schauen sie auf das vielfältige Tätigkeitsfeld der Beamtinnen und Beamten in den Bezirks- und Schwerpunktdiens-

ten. Diese bieten sich nach Auffassung der Antragsteller für eine gezielte, sozialraumorientierte Präventionsarbeit an, da sie ohnehin proaktiv-präventiv tätig sind, wohingegen der Wachdienst eher von einer reaktiven Aufgabenwahrnehmung geprägt ist. Bezirksbeamte sind in ihren Bezirken ausgesprochen gut mit Schulen, Betrieben, Behörden, Vereinen und der Wohnbevölkerung vernetzt. Die antragstellende Fraktion möchte die gute Vernetzung der Bezirksbeamtinnen und -beamten nutzen, um diese in den räumlich überschaubaren Gebieten ihres Zuständigkeitsbereichs, noch zielgerichteter im Spektrum der polizeilichen Präventionsarbeit



Vertraten die DPoIG bei der Sachverständigenanhörung im Landtag von NRW: Der Landesvorsitzende Erich Rettinghaus (links) und der stellvertretende Landesvorsitzende Michael Habeck

einzusetzen. Die Grünen führen in ihrem Antrag an, dass neben einer guten Einbindung in die Gesellschaft für eine wirksame sozialraumorientierte Polizeiarbeit eine solide personelle Ausstattung erforderlich ist.



Hier stützen sie sich auf ein Modellprojekt, welches im Polizeipräsidium Köln in der Zeit von 2003 bis 2006 durchgeführt wurde. Hierbei wurde in der Kölner Innenstadt (unter anderem Domplatte, Ebertplatz, Neumarkt und Ringe) die Anzahl der Bezirksbeamtinnen und -beamten vervierfacht. Dies hatte zur Folge, dass unter anderem die Straßenkriminalität sowie die Anzahl der Gewaltdelikte um rund 15 Prozent gesunken sei. Daneben sei auch die Anzahl der außenveranlassten Einsätze gesunken, was auf die niederschwellige, deeskalierende Arbeit des Bezirks- und Schwerpunktdienstes an Kriminalitätsschwerpunkten zurückzuführen sei.

Nach einer wissenschaftlichen Auswertung des Projekts wurde der zugrundeliegende Ansatz im Jahr 2007 auf dem gesamten Gebiet des Polizeipräsidiums Köln umgesetzt. Hierzu wurde die Anzahl der Planstellen im Bezirks- und Schwerpunktdienst der Polizeiinspektionen verdoppelt. Nach Auffassung der Antragsteller, sollten die nachgewiesenen positiven Effekte verstärkt und die Möglichkeiten des Bezirks- und Schwerpunktdienstes im Sinne einer vorbeugenden Kriminalitätsbekämpfung genutzt werden.

#### ▣ Sechs Forderungen der Fraktion der Grünen

Um die positiven Effekte zur Geltung zu bringen, haben die Grünen ihrem Antrag sechs Forderungen zugrunde gelegt. Unter anderem soll der Bezirks- und Schwerpunktdienst personell nachhaltig gestärkt werden. Um dies zu gewährleisten, soll die Anzahl der Sockelstellen für den Bezirksdienst verdoppelt werden.

Zudem sollen Behörden mit Kriminalitätsschwerpunkten im Wege der Belastungsbezogenen Kräfteverteilung (BKV)

im angemessenen Verhältnis zur Entwicklung der Straßen- und Gewaltkriminalität, zusätzliche Sockelstellen zugewiesen werden. Dazu soll im Innenministerium eine Arbeitsgruppe eingerichtet werden, welche ein Rahmenkonzept für sozialraumorientierte Polizeiarbeit in NRW entwickelt. Dies soll den Kreispolizeibehörden zur Verfügung gestellt und die Umsetzung überprüft werden.

Zusätzlich sollen die Kreispolizeibehörden, auf Basis örtlicher Gegebenheiten, Konzepte für sozialraumorientierte Polizeiarbeit entwickeln und diese an die Arbeitsgruppe des Innenministeriums übermitteln. Für die erfolgreiche Umsetzung sozialraumorientierter Polizeiarbeit soll ein regelmäßiger Austausch zwischen Arbeitsgruppe und den Kreispolizeibehörden sorgen.

#### ▣ Sachverständige der DPoIG NRW analysieren den Antrag und beziehen klar Stellung

Für die DPoIG NRW nahmen der Landesvorsitzende Erich Rettinghaus sowie der stellvertretende Landesvorsitzende Michael Habeck an der Sachverständigenanhörung im Landtag von NRW teil. Die Sachverständigen der DPoIG NRW machten deutlich, dass sie die Bedeutung der sozialraumorientierten Polizeiarbeit ebenfalls hoch einschätzen. Zugleich betonten sie aber, dass die BKV zuletzt im Jahr 2018 zwischen Ministerium, Behörden und Personalvertretungen neu verhandelt und austariert wurde. Die BKV biete die Grundlage für eine möglichst gerechte Personalverteilung und hat sich aus der Sicht der DPoIG, bei allen Unwägbarkeiten, insgesamt bewährt.

Um überhaupt die Möglichkeit zu bieten, Personalpotenziale zu verteilen, habe die Landes-

regierung die Einstellungszahlen seit Übernahme der Regierungsgeschäfte auf inzwischen über 2500 Beamtinnen und Beamte sowie zusätzlich 500 Tarifbeschäftigte pro Jahr angehoben. Trotz dieser Bemühungen befindet sich die Polizei NRW nach Auffassung der DPoIG NRW nach wie vor in einer Mangelverwaltung und der Minister kann nur das Personal verteilen, welches er auch verfügbar habe, machte Erich Rettinghaus deutlich, dass die DPoIG NRW natürlich auch mehr Personal wünscht, dieses aber aufgrund jahrzehntelanger Fehlplanungen einfach nicht verfügbar sei.

#### ▣ Veränderung der BKV würde Handlungsfähigkeit der Behörden beeinträchtigen

Der Landesvorsitzende fügte hinzu, dass die Polizei schon jetzt nur in der Lage sei, temporäre Spitzen bei den Kriminalitätsphänomenen zu bearbeiten. Eine Verlagerung der Personalpotenziale zum Bezirksdienst habe unweigerlich Folgen für die Fähigkeiten der Polizeibehörden, auf Belastungen zu reagieren. Diese Flexibilität wäre dann definitiv nicht mehr gegeben. Dies hätte dann unmittelbar Auswirkungen auf die Bekämpfung von Clankriminalität, Kinderpornografie und weiterer strategischer Schwerpunkte der Polizei NRW. Daher rieten Erich Rettinghaus und Michael Habeck auch dringend von einer Veränderung der Zahl der Sockelstellen ab.

#### ▣ Besondere Bedeutung des Bezirksdienstes wird bereits in der BKV Rechnung getragen

Nach Auffassung der Vertreter der DPoIG NRW wird die besondere Bedeutung des Bezirks- und Schwerpunktdienstes schon dadurch zum Ausdruck gebracht, dass diese als Sockelstellen ausgewiesen sind. Hierdurch ist gewährleistet, dass,

unabhängig von der Kriminalitätsbelastung einer Kreispolizeibehörde, unbesetzte Bezirksdienststellen immer nachbesetzt werden müssen. Der Schlüssel für die Sockelstellen beträgt in allen Behörden 1 : 10000. Unabhängig davon, können alle Kreispolizeibehörden selbstständig entscheiden, ob sie mehr Personal im Bezirksdienst einsetzen wollen, denn die Sockelstellen stellen keine Obergrenze, sondern lediglich eine Mindestausstattung dar.

#### ▣ Ballungsräume würden deutlich mehr und Landkreise deutlich weniger Personal zugewiesen bekommen

Eine Veränderung der Sockelstellenzuweisung für den Bezirksdienst auf das Verhältnis 1 : 5000 hat über die Beeinträchtigung der Flexibilität der Behörden hinaus, noch erhebliche Auswirkungen auf die Polizeistärke der Kreispolizeibehörden. Die Ballungsräume könnten sich auf zusätzliches Personal freuen, welches den einwohnerschwachen Landkreisen abgezogen werden müsste. Verstärkt würde dieser Effekt dann noch durch die weitere Forderung der Grünen, dass zusätzliche Sockelstellen anhand der Belastungsfaktoren Gewalt- und Straßenkriminalität zugewiesen werden sollen.

Auch um die Handlungsfähigkeit der Flächenkreise zu erhalten, lehnen die Sachverständigen der DPoIG NRW eine Veränderung der BKV daher klar ab.

#### ▣ Zusätzliche Aufgaben für den Bezirksdienst überhaupt nicht sachgerecht

Unabhängig von der Frage der Personalverteilung muss aus der Sicht der DPoIG auch die Frage beleuchtet werden, ob die Polizei sich überhaupt stärker in eigentlich sachfremden Aufgaben engagieren sollte. Hier darf auch nicht aus dem Blickfeld geraten, dass die Poli-





zei, anders als zum Beispiel Sozialarbeiter, wegen des Legalitätsprinzips, Hinweisen auf strafbares Verhalten zwingend nachgehen und diese verfolgen müssen. Daher ist es aus der Sicht der DPoIG NRW eher geboten, die Personalausstattung der Kommunen auch dem entsprechenden Bedarfen anzupassen. Die Bezirksbeamtinnen und -beamten können dann die Arbeit der kommunalen Verantwortungsträger hervorragend flankieren. Dies ist aus der Sicht der DPoIG NRW die wesentlich zielführendere Herangehensweise zur effekti-

veren sozialraumorientierten Polizeiarbeit.

► **Gemeinsame Wachen und Verstärkung der Ordnungspartnerschaften**

Der Landesvorsitzende der DPoIG NRW schlug zudem noch vor, dass man durch gemeinsame Aktionen von Polizei und Ordnungsbehörden, in Schwerpunktsätzen, aber auch durch eine insgesamt bessere Vernetzung, die Präsenz erhöhen und die Effektivität der Sicherheitspartner steigern kann. Hierzu könne man auch über

gemeinsam betriebene Wachen nachdenken. Dort wo gemeinsame Wachen betrieben werden (zum Beispiel in Bonn und Duisburg) ist man mit den Ergebnissen sehr zufrieden.

► **Individualität statt Vereinheitlichung**

Abschließend machte Erich Rettinghaus noch deutlich, dass man wegen der unterschiedlichen Strukturen in den Kreispolizeibehörden ein einheitliches, durch das Ministerium vorgegebenes Konzept ablehnt. Die DPoIG NRW setzt

klar auf Individualität und vertraut darauf, dass die Behörden ihre Voraussetzungen vor Ort am besten kennen und sich im Rahmen ihrer bestehenden Potenziale bestmöglich aufstellen. Auch wenn eine sozialraumorientierte Polizeiarbeit durch die DPoIG NRW insgesamt unterstützt wird, lehnen Erich Rettinghaus und Michael Habeck das dem Antrag der Grünen zugrundeliegende Konstrukt ab. Der Antrag der Grünen wurde Anfang März im Plenum des Landtages beraten und mehrheitlich vom Landtag abgelehnt. ■

## Das Erbe in der digitalen Welt und wie ich es regle!

Früher bestand das Erbe überwiegend aus Immobilien, Geld und insbesondere persönlichen Gegenständen. Was passiert jedoch nach dem eigenen Tod mit meinen Daten?



© DPoIG NRW

► Der Seniorenbeauftragte der DPoIG NRW – Wolfgang Orscheschek

Lange Zeit war der digitale Nachlass ein Streitpunkt zwischen Hinterbliebenen und Online-Diensten. Der Bundesgerichtshof hat dies jedoch in einem Urteil im Sinne der Hinterbliebenen geregelt. „Der digitale Nachlass ist wie das Erbe von Gegenständen zu behandeln.“ Rechte und Pflichten des Verstorbenen an Online-Diensten gehen somit auf die Erben über.

Neben den sozialen Medien wie zum Beispiel Facebook, Insta-

gram, Twitter, um nur die meist genutzten zu erwähnen, verfügen viele von uns über E-Mail-Konten, sind Kunden bei einem Online-Händler, vielleicht auch bei einem Geldinstitut oder holen sich Informationen bei Online-Medien, bei denen eine Registrierung und Anmeldung erforderlich ist.

Überall hinterlassen wir unsere digitalen Spuren und persönlichen Daten. Ist es nicht so, dass es uns selbst häufig unübersichtlich erscheint? Wie schaut es dann erst mit den Hinterbliebenen aus, die nicht nur den analogen, sondern auch noch den digitalen Nachlass regeln müssen, bei dem auch noch Kosten anfallen können.

► **Nachfolgend daher einige Tipps, die die Verwaltung des digitalen Nachlasses vereinfachen können**

Es ist für Hinterbliebene wichtig zu wissen, um welche

Online-Konten sie sich kümmern müssen. Hierzu kann eine Liste angelegt werden. Diese sollte neben den Namen der jeweiligen Seiten die Log-in-Daten wie Benutzername und Kennwort enthalten. Dass diese Datei ständig aktualisiert werden sollte, versteht sich von selbst.

Es gibt auch die Möglichkeit, hierzu einen digitalen Tresor zu verwenden. Es handelt sich dann um einen sogenannten Passwort-Manager, der alle Nutzerdaten speichert und mit einem einzigen Hauptpasswort sichert.

Hat man diesen Schritt hinter sich gebracht, stellt sich die Frage, wer meinen digitalen Nachlass regeln soll. Es wird sich im Regelfall immer um eine Person meines Vertrauens handeln. Hier bietet sich die einfache Möglichkeit an, die Person zu wählen, der ich auch eine Vorsorgevollmacht erteilt habe. Die Person des Vertrauens muss dann allerdings Informationen über den Ort der Lagerung der „Liste“ oder bei Verwendung eines Passwort-Managers Kennnis über das Hauptpasswort ha-

ben. In der Vollmacht muss die Gestattung der digitalen Nachlassverwaltung dann auch schriftlich fixiert werden.

Ist die Absicht vorhanden, den eigenen Nachlass in einem Testament zu regeln, so kann der Umgang mit dem digitalen Nachlass auch darin festgelegt werden. Alternativ erhält man auch bei der Verbraucherzentrale NRW ein Musterformular.

Die Verbraucherzentrale NRW empfiehlt neben den Konto- und Zugangsinformationen auch festzuhalten, was mit ihnen passieren soll. Ein Hinweis, zum Beispiel einen Account nach dem Tod zu löschen oder zu kündigen, vereinfacht das Handeln der Hinterbliebenen. Die Verbraucherzentrale NRW hält auch hierzu ein Formular bereit. Die Liste sollte an einem sicheren Ort, wie einem Schließfach, aufbewahrt werden. Ob ich die Liste in schriftlicher Form auf einem Stück Papier führe oder als Alternative auf einem Datenträger – wie einem USB-Stick – speichere, bleibt jedem selbst überlassen. ■